

Satzung der Initiative München-Bordeaux e.V. (IMB)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein „Initiative München-Bordeaux e.V. (IMB)“ mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung. Er dient der Volks- und Berufsbildung, der Kunst- und Kulturpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Aufbau und Pflege der persönlichen Beziehungen der Bürger*innen von München und Bordeaux, die Verbreitung und Vertiefung der gegenseitigen Kenntnisse, die Planung und Durchführung gegenseitiger Besuche, kulturelle Veranstaltungen, z.B. Filmvorführungen, Internetauftritte, Schriftentausch etc.
2. Das Zusammentreffen von Personen beider Partnerstädte München und Bordeaux zur Diskussion allgemeiner deutsch-französischer und europäischer Probleme.
3. Kommerzielle, politische oder religiöse Ziele werden nicht verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keinen Gewinnanteil.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt des Mitglieds, jedoch nur durch Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres
- c) durch formellen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
- d) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für 2 Jahre die Beiträge nicht bezahlt wurden.
- e) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es in Zahlungsverzug geraten ist und trotz Aufforderung und unter Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung mit dem Hinweis auf die Streichung von der Mitgliederliste nicht nachgekommen ist. Die Zahlungsaufforderung ist auch wirksam, wenn diese als nicht zustellbar zurückgesandt wird. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- f) Ein Mitglied kann, wenn es das Ansehen und die Belange des Vereins schwerwiegend schädigt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen versehen in Schriftform mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied binnen eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

4. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Masse fördern oder gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliederrechte

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt zur

1. Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.
2. Teilnahme an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen.

§ 6 Mitgliederpflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet

1. die Ziele des Vereins zu unterstützen und Aktivitäten zu fördern
2. die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten
3. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen. Ab 2023 sind die neuen Mitglieder zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verpflichtet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/-in, einem/einer Schriftführer/-in
- c) zwei, maximal fünf Beisitzern
- d) Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in sind alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Danach bleibt der bisherige Vorstand im Amt bis ein neu gewählter Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung stattzufinden.

6. Die Protokollführung erfolgt durch den/die Schriftführer/-in.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwahrung des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen. Er/Sie ist berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied für die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung wählen zu lassen. Der/Die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Es werden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten. Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens zwei (2) Wochen zuvor erfolgen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Eine Einladung mit nichtsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse zu diesem Zweck dem Verein mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Ein Mitglied, das an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann einem anderen Mitglied eine Stimmrechtsvollmacht erteilen. Jedes Mitglied kann nur **eine** Stimmrechtsvollmacht auf sich vereinigen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl von zwei KassenprüferInnen
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Befinden über weitere Anträge an die Mitgliederversammlung.Die Blockwahl der Vorstandsmitglieder und der KassenprüferInnen ist zulässig.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll einberufen werden, wenn 49% der Mitglieder oder 49% der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit mindestens 75% gültigen JA-Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung der Völkerverständigung.
3. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes beschlossen werden.

Errichtet am 09.02.2015

Geändert am 06.04.2017

Geändert am 19.10.2022

München, den 19.10.2022